



Berliner Fußball-Verband e. V.

Außerordentlicher Verbandstag – 20. Juni 2020

Antrag Nr.:	12
Antragsteller:	Spielausschuss
Betrifft:	Meldeordnung § 15 [alt], Ziffer 2, Buchstabe b
Antrag:	<p>4 Der frühere Verein (vor Statusveränderung) die BFV-Meldestelle und das Sportgericht werden vom BFV, Abt. Finanzen unverzüglich informiert, wenn der Vertragsspieler bzw. Verein seine Nachweispflichten (§ 15 Ziffer 2) nicht vollständig bis zum 31. Mai erfüllt.</p> <p>1 Erfüllt der Spieler oder sein Verein die Nachweispflichten gemäß §15, Ziffer 2a nicht fristgerecht oder nicht vollständig, so ist dieser Vorgang zur weiteren Bewertung an das Sportgericht weiterzugeben.</p> <p>2 Erbringen der Verein und der Vertragsspieler die Nachweise (§ 15) nicht oder nicht fristgemäß, wird automatisch der Betrag nach der Entschädigungstabelle in der Anlage 2 zur MO (§ 16 Nr. 3.2 der DFB-SpO) fällig, unabhängig von anderen sport- und melderechtlichen Rechtsfolgen (z.B. § 25 Ziffer 2 DFB-SpO, Abzug bis 10 Gewinnpunkten).</p> <p>2 Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist hierüber zusätzlich der frühere Verein (vor Statusänderung) zu informieren, wenn dieser bei der Abmeldung die Freigabe verweigert hat. Dieser Verein erhält vom Verein des Vertragsspieler einen Geldbetrag, der sich nach der Entschädigungstabelle gemäß Anlage zur Meldeordnung richtet.</p> <p>3 Davon unabhängig sind weitere sport- oder melderechtlichen Rechtsfolgen (u.a. § 25 Ziffer 2 DFB-SpO, Abzug bis 10 Gewinnpunkten).</p>
Begründung:	<p>Klarstellung. Diese Vorgänge werden intern nicht zwingend in der Abteilung Finanzen abgearbeitet. Darüber hinaus ist eine Information an das Sportgericht nicht immer ausreichend, damit dieses tätig wird. Des Weiteren wurde eine zeitliche Begrenzung eingeführt und auf die Fälle beschränkt, bei denen es eine Freigabeverweigerung gab und es wurde deutlich gemacht, wer die Zahlung zu leisten hat und wer diese erhält.</p> <p>Hinweis: Sollte die beantragte Neufassung der Meldeordnung angenommen werden, werden die Paragraphen und Ziffern entsprechend angepasst.</p>



Der ursprüngliche Antrag des Vereins SFC Stern 1900 wurde am 16. November 2019 angenommen und tritt am 1. Juli 2020 in Kraft (siehe Antrag Nr. 52a – Arbeits-Verbandstag 2019). Für die Neuregelung wird eine inhaltliche Anpassung vorgenommen.

Inkrafttreten: 1. Juli 2020

gez. Joachim Gaertner